

Verein der Pferdefreunde Holzhausen e. V.

Satzung

§ 1	2
Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	2
Zweck des Vereines	2
§ 3	2
Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	3
Farben und Auszeichnungen.....	3
§ 5	3
Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern	3
§ 6	3
Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7	4
Einspruch bei Ausschluss.....	4
§ 8	4
Beitragszahlung.....	4
§ 9	5
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 10	5
Organe des Vereines.....	5
§ 11	5
Der Vorstand	5
§ 12	6
Kassenwart.....	6
§ 13	6
Kassenprüfer	6
§ 14	7
Die Jahreshauptversammlung.....	7
§15	7
Außerordentliche Jahreshauptversammlung	7
§16	7
Satzungsänderung	7
§ 17	8
Auflösung des Vereines.....	8
§ 18	8
Schlussbestimmung	8

Verein der Pferdefreunde Holzhausen e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Pferdefreunde Holzhausen e. V.“ und hat seinen Sitz in 35232 Dautphetal, OT Holzhausen. Er wurde am 29. Juli 1977 zunächst als nichtrechtskräftiger Verein gegründet und später in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf unter der Nummer VR 438 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein hat vornehmlich den Zweck, den Pferdesport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Der Verein ist mit der Vereinsnummer 16052 Mitglied im Landessportbund Hessen e. V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein der Pferdefreunde Holzhausen e. V. mit Sitz in 35232 Dautphetal, OT Holzhausen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 von 16.03.1976 (§§51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

Die Farben des Vereins sind: Weiß – Rot

Das Logo des Vereins ist:



Als Auszeichnungen erfolgen Ehrungen bei 10 jähriger Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder; sind alle die Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Aktive Mitglieder haben 4 Arbeitsstunden (Pflichtstunden) im Jahr zu leisten oder diese mit dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Strafgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden (Pflichtstunden) zu begleichen.
2. Jugendgruppe; Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen automatisch als aktive Mitglieder weiter geführt.
3. Fördermitglieder; sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und müssen keine Pflichtstunden, leisten.
4. Ehrenmitglieder; sind Mitglieder die um besondere Verdienste für den Verein als solche ernannt werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet unter folgenden Bedingungen:

1. durch Tod
2. durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen. Die Arbeitsstunden (Pflichtstunden) müssen bis zum 30.09. eines Jahres geleistet oder durch Zahlung des Strafgeldes beglichen sein. Sollte dies nicht erfolgen, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch für ein weiteres Jahr. Bis zur Zahlung der offenen Beträge hat ein Mitglied weder Stimmrecht noch die Rechte eines Aktiven Mitgliedes.
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss, dieser erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Regel der Satzung grob verstoßen hat
 - b. dem Ansehen und den Interessen des Vereines schwer geschädigt hat
 - c. ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
 - d. innerhalb des Vereines wiederholt erheblichen Anlass zu Streit und Unzufriedenheit gegeben hat

§ 7

Einspruch bei Ausschluss

Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, beim Vorstand Einspruch zu erheben. Nach Anhörung des Beschuldigten und der Mitgliederversammlung muss die Entscheidung dann bestätigt, gemildert oder aufgehoben werden.

§ 8

Beitragszahlung

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr von einem Jahresbeitrag.

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Eine Änderung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen. Der Beitrag ist einmal jährlich bis zum 31.03. zu entrichten.

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeitrag sind für Neumitglieder bei Eintritt fällig. Auf Antrag kann, nach Vorstandsbeschluss, eine Stundung erfolgen.

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 9 Monate im Rückstand erfolgt der Ausschluss nach § 6.

Die jährlichen Pflichtstunden werden bei Nichterfüllen mit einem Strafgeld in Rechnung gestellt und mit dem folgenden Mitgliedsbeitrag abgebucht. Die Höhe des Strafgeldes wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die dem Verein gehörenden Einrichtungen (Vereinsgelände, Reitplatz und Hütte) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
 - b. Sich an die Reitplatzordnung zu halten.
 - c. Vier Pflichtstunden im Jahr zu leisten
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst, Pflichtstunden) zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 10

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins der Pferdefreunde Holzhausen e.V. setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Hüttenwart
- dem 1. Jugendwart
- und bis zu 4 Beisitzern

1. Der Vorstand wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
3. Der Vorsitzende ist für die Überwachung der Geschäftsführung und der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Er ruft eine Vorstandssitzung in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernis ein und leitet diese. Es besteht bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung in jedem Falle Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken und den Vorsitzenden hierbei zu unterstützen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre - in geheimer Wahl oder durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit - gewählt und haben dieser jährlich zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

§ 12

Kassenwart

Der Kassenwart ist zur ordentlichen Kassenführung verpflichtet. Belege sind getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind vom Kassenwart zu leisten, wenn sie durch den Vorsitzenden angewiesen sind. Die Kasse ist zum Jahresende abzuschließen. Letzter Buchungstag für das jeweilige Geschäftsjahr ist der 31.12.

§ 13

Kassenprüfer

Eine Kassenprüfung muss durch zwei aus der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer erfolgen und ist durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie muss bis zur, dem Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung erfolgen, spätestens aber bis zum 31.03. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Kassenprüfer müssen alle zwei Jahre neu gewählt werden.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, mit einer Frist von einem Monat, einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder durch die örtliche Presse oder durch schriftliche Einladung an die letzte, von dem Mitglied angegebene Adresse. Unter diesen Voraussetzungen ist die Versammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten.
 - d. Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes die Ausschlüsse oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden, oder einem dafür vorgesehenen Ort, eingegangen sind.
4. Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu beurkunden.

§15

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Die Beschlüsse müssen vom Schriftführer schriftlich festgehalten werden und sind vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§16

Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mitgliederversammlung gemäß §14. In der Tagesordnung muss dieser Punkt unter einem Tagesordnungspunkt klar erkenntlich sein.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Bewilligung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmrechtsmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereines, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an

Animals`Angels e. V.
Rossertstrasse 8
60323 Frankfurt a. M.
Tel. (069)707981
Email: info@animals-angels.de

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 19.03.2016 beschlossene Fassung der Satzung ersetzt die Fassung vom 16.03.20132 und tritt ab sofort in Kraft.

Holzhausen, den 19.03.2016

1.Vorsitzende

1.Schriftführerin